

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer und zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmärkteförderungsgesetz)

Drucksache: 507/23

Ziel des Gesetzentwurfs ist zum einen, Bestände notleidender Kredite abzubauen und zu verhindern, dass es künftig wieder zu einer Anhäufung derartiger Kredite kommen kann, und zum anderen, ein hohes Schutzniveau für Kreditnehmer zu gewährleisten.

Um unionsweit einheitliche Regelungen für EU-weite Märkte für den Ankauf von Krediten und Kreditdienstleistungen zu schaffen, soll auch die Umsetzung der sogenannten Kreditzweitmärktrichtlinie durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen.

Im Anschluss an die globale Finanzkrise und aufgrund des dadurch verursachten Rückgangs der Wirtschaftsleistung würden hohe Bestände notleidender Kredite in den Bilanzen der europäischen Banken ein zentrales Hindernis für eine schnelle Erholung von Finanz- und Realwirtschaft darstellen. Die dadurch verursachte Belastung des Eigenkapitals und das fehlende Vertrauen privater Geldgeber in eine schnelle Rückkehr der Banken zur Profitabilität schränken die volkswirtschaftliche Funktion der Banken und ihre Fähigkeit zur Vergabe neuer Kredite ein. Ein effizienter, transparenter und umfassender Sekundärmarkt, auf dem institutionelle Investoren von außerhalb des Kreditbanken-sektors notleidende Kredite von den Banken erwerben können, könne die Bankbilanzen frühzeitig entlasten und auf Darlehensgeberseite für eine stärkere Risikostreuung sorgen. Gleichzeitig müsse durch Anforderungen an Kreditkäufer und an die Dienstleister, die in ihrem Auftrag gegenüber den Darlehensnehmern zur Durchsetzung von Krediten auftreten, und

durch die laufende Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sichergestellt werden, dass die Rechte der Darlehensnehmer gewahrt und gestärkt und ihre angemessene Behandlung sichergestellt werden. Um Störungen des Marktes zu vermeiden, dürften nur Unternehmen mit geeigneter Geschäftsorganisation zugelassen werden.

Zu diesem Zweck schafft das in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Kreditweitmarktgesetz ein Erlaubnisverfahren für Anbieter von Kreditdienstleistungen für verkaufte notleidende Bankkredite in Deutschland und regelt den Zugang europäischer Anbieter. Es enthält aufsichtliche Anforderungen unter anderem an Geschäftsorganisation und Risikomanagement bei Anbietern von Kreditdienstleistungen und regelt ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditnehmern. Zum Zweck ihrer Beaufsichtigung erhält die BaFin geeignete Aufsichtsbefugnisse, und den Instituten werden Meldepflichten auferlegt. Durch das beabsichtigte Gesetz wird ein Register der zugelassenen oder mit einem Europäischen Pass hier tätigen Kreditdienstleistungsinstitute ins Leben gerufen. Gravierende Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dem Gesetz können mit Bußgeldern oder strafrechtlich geahndet werden.

Darüber hinaus werden durch den Gesetzentwurf Inkonsistenzen und redaktionelle Fehler in Finanzaufsichtsgesetzen beseitigt und weitere Folgeänderungen vorgenommen.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** sowie der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Einzelheiten können der **Drucksache 507/1/23** entnommen werden.